

Bildungsgesetz ist in Kraft: Auswirkungen

Mit dem neuen Schuljahr tritt auch das neue Bildungsgesetz in Kraft. Im Schulbetrieb werden die Kinder und Eltern vom neuen Gesetz vorerst noch wenig merken. Einerseits weil einige der neu obligatorisch vorgeschriebenen Bestimmungen in vielen Gemeinden bereits auf freiwilliger Basis umgesetzt sind. Andererseits erfolgt die Umsetzung gewisser Bestimmungen (so z.B. Blockzeiten, neuer Stichtag Kindergarteneintritt, Organisation Orientierungsschule etc.) gestaffelt auf die nächsten zwei Schuljahre hin, um allen Bildungspartner/innen genug zeitlichen Spielraum für die Planungsarbeiten einzuräumen.

*Für **Eltern** sind insbesondere folgende neue Bestimmungen von Interesse:*

- Die Unterrichtsorganisation bleibt für das nächste Schuljahr unverändert. Die Einführung der erweiterten **Blockzeitenregelung** erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2007/08.
- Die Verantwortung für den Schulbetrieb liegt bei der **Schulleitung**. Anfragen, Anliegen und Anträge, bezüglich Schulbetrieb sind an die Schulleitung zu richten. Für die einzelnen Kinder ist die Klassenlehrperson verantwortlich.
Der **Schulrat** hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot. Er ist für die strategischen Belange der Schule zuständig. Er nimmt keinen direkten Einfluss auf den Schulbetrieb.
- Der Besuch des **Kindergartens** ist obligatorisch. Neuer Stichtag ist der 30. Juni. Folglich treten Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Die Einführung des neuen Stichtages erfolgt gestaffelt. Im Hinblick auf das Schuljahr 2007/08 ist der Stichtag Ende Mai, im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09 Ende Juni.
- Der Erziehungsrat wird mit dem neuen Bildungsgesetz abgelöst. **Beschwerden** gegen den Schulrat sind deshalb neu direkt an das Bildungs- und Kulturdepartement zu richten. Beschwerden gegen eine Lehrperson sind an die Schulleitung bzw. an das Rektorat zu richten, Beschwerden gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe an den Schulrat bzw. Beschwerden gegen das Rektorat einer kantonalen Schule an das zuständige Departement.
- Für die **Dispensation vom Unterricht** für einen Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, bis zu zwei Wochen die Schulleitungen bzw. das Rektorat, für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist der Schulrat bzw. das Amt zuständig.
- Unter **disziplinarischen Verstößen** werden nebst Gewalttätigkeiten neu explizit auch Mobbing, Drohung, Erpressung und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch verstanden.

- Die Einwohnergemeinden können auf freiwilliger Basis **schulergänzende Tagesstrukturen** einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen. Anträge für Beiträge können ab diesem Schuljahr beim Amt für Volks- und Mittelschulen eingereicht werden.

*Für **Schüler/innen** sowie **Studierende** der kantonalen Schulen und **Lehrbetriebe** sind insbesondere folgende Neuerungen von Interesse:*

- Die Berufsbildungskommission und die Kantonsschulkommission werden mit dem neuen Bildungsgesetz aufgehoben. **Beschwerden** gegen eine Lehrperson sind folglich an das Rektorat zu richten, Beschwerden gegen das Rektorat oder das zuständige Amt an das Departement. Falls sich eine Beschwerde gegen das zuständige Departement richtet, ist diese an den Regierungsrat zu richten.
- Mit dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes werden **keine Lehrbetriebsbeiträge** mehr erhoben.

Die Umsetzung des Bildungsgesetzes erfolgt in enger Zusammenarbeit aller Bildungspartner/innen. Die Internetseite des Bildungs- und Kulturdepartements enthält die relevanten Dokumente und gibt Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungsgesetzes. Selbstverständlich steht das Bildungs- und Kulturdepartement zudem bei Fragen zur Verfügung.

Sarnen, August 2006/is/ho